

Finanzen + Finanzierung

## Fahrtenbuch – Checkliste für die richtige Handhabung

Ob Unternehmer oder Angestellte – wer mit einem Firmenwagen auch privat unterwegs ist, muss akribisch Buch führen. Anderenfalls drohen Nachzahlungen an das Finanzamt, weil eventuell die ungünstigere Einprozentregelung greift.

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18.11.2009, der Rechtsprechung der vergangenen Jahre sowie einer Vorgabe der Finanzverwaltung (Aktenzeichen R 8.1 Abs. 9 LStR) muss das Fahrtenbuch mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel, Reisezweck sowie aufgesuchte Geschäftspartner und
- eine Ortsangabe, aus der sich der aufgesuchte Geschäftspartner zweifelsfrei ergibt, sowie die genaue Strecke bei Umwegen.

Damit das Finanzamt die Angaben des Steuerzahlers akzeptiert, sind folgende Details wichtig:

- Für Privatfahrten genügen Kilometerangaben. Werden aber private und berufliche Wege verbunden, muss der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufgeschrieben werden.
- Sämtliche Kilometerangaben dürfen nicht gerundet werden (Bundesfinanzhof, VI B 65/04).
- Die Angaben müssen zeitnah eingetragen werden. Wer erst im Nachhinein die Aufstellung ergänzt, handelt rechtswidrig.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genügt jeweils ein kurzer Vermerk.
- Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke nur erlaubt, wenn sie selbsterklärend sind.
- Ein elektronisches Fahrtenbuch ist nur dann zulässig, wenn beim Ausdrucken nachträgliche Verän-

derungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sind oder zumindest dokumentiert werden. ■

